

STATUTEN

des Zürcher Schiesssportverbandes

Gültig ab 01.11.2016

Änderungen mit DV-Beschluss vom 10.04.2021

Änderungen mit DV-Beschluss vom 11.04.2026

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Die in den Statuten und Reglementen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organe	5
	a) Delegiertenversammlung	
	b) Kantonalvorstand	
	c) Präsidentenforum	
	d) Revisionsstelle	
	e) Geschäftsstelle	
IV.	Schiesswesen	10
V.	Finanzielles	11
VI.	Kommunikation	12
VII.	Rechtsmittel	13
VIII.	Schlussbestimmungen	13

Der Verband entstand aus dem Zusammenschluss der Kantonalen Verbände:

- Zürcher Kantonalschützenverband (ZKSV), der 1902 durch Fusion des Zürcher Kantonalschützenvereins, des Kantonalen Feldschützenvereins und des Infanterieschützenvereins des Kantons Zürich entstanden ist.
- Zürcher Kantonaler Sportschützen-Verband (ZKSpV), gegründet 1892

STATUTEN

Zürcher Schiesssportverband

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

Der ZHSV ist ein Sportverband und bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens im Kanton Zürich. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.

Der ZHSV verfolgt keine kommerziellen Zwecke und **ist nicht gewinnorientiert.**

Artikel 3

Mittel

Der Zweck wird erreicht durch:

- Vertreten der Interessen der Zürcher Schützen im sportlichen Bereich und gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- Nachwuchserfassung, Nachwuchsförderung, Ausbildung und Weiterbildung
- Fördern und Durchführen des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens in Vereinen und Verbänden
- Erfüllen des Leistungsauftrags für das Schiesswesen ausser Dienst
- Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 4

Ausrichtung

Der ZHSV ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitgliedschaft

Der Zürcher Schiesssportverband ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), des Schweizerischen Matchschützenverbandes (SMV) und des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (ZKS). Der ZHSV anerkennt deren Statuten. Der ZHSV und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der ZHSV die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer **Sportgericht (SSG).**

Durch die Zugehörigkeit der Vereine zum ZHSV sind diese auch Mitglied in den entsprechenden übergeordneten Verbänden.

Artikel 6

Zusammenarbeit

Der ZHSV kann zur Erreichung gemeinsamer Ziele mit anderen Verbänden und Organisationen aufgrund besonderer Vereinbarungen zusammenarbeiten.

Artikel 7

Mitglieder

Mitglieder des ZHSV sind:

- a) Vereine mit ihren Mitgliedern
- b) Unterverbände
- c) Mitgliedvereinigungen, deren Rechte und Pflichten in Vereinbarungen festgelegt sind
- d) Ehrenmitglieder.

Artikel 8

Unterverbände
und Vereine

Bezirksschützenverbände, Teilverbände oder allfällige regionale Nachfolgeorganisationen sind Unterverbände des ZHSV. Sie haben die Aufgabe, die Bestrebungen des ZHSV in ihren Gebieten nach Kräften zu fördern, die Vereine zu unterstützen und das sportliche Schiesswesen zu erhalten.

Alle Vereine sind gleichzeitig Mitglied eines Unterverbandes, der dem ZHSV angehört.

Artikel 9

Angeschlossene
Verbände

Dem ZHSV können kantonale Organisationen des Schiesssportes als «angeschlossene Verbände» beitreten. Die Aufnahme und die Genehmigung der Anschlussvereinbarung erfolgen auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 10

Rechte
und Pflichten

Die Mitglieder gemäss Art. 7 haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung.

Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente des ZHSV und der übergeordneten Verbände einzuhalten.

Artikel 11

Statuten
der Mitglieder

Die Statuten, Vorschriften und Reglemente der Mitglieder dürfen denjenigen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.

Die Statuten der Vereine unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Unterverbandes und wenn erforderlich, der Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde.

Unterverbände und Mitgliedvereinigungen legen ihre Statuten dem Kantonalvorstand zur Stellungnahme vor.

Artikel 12

Mitgliederverzeichnis

Die Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und auch der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des SSV anzuwenden.

Die Eintragungen in der Mitgliederverwaltung des SSV sind Grundlage für die Vertretungsrechte, die Mitgliederbeiträge und den Versicherungsschutz.

Artikel 13

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kantonalvorstand. Die Aufnahme der Vereine erfolgt nach Anhörung des entsprechenden Unterverbandes.

Artikel 14

Ausschluss

Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder gegen die Bestimmungen der Statuten des ZHSV, der übergeordneten Verbände oder allgemein des Schiesswesens handeln, können aus dem ZHSV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Kantonalvorstand.

Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung rekuriert werden. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Artikel 15

Austritt

Austritte, Zusammenschlüsse und Fusionen müssen bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich dem Kantonalvorstand und, soweit beteiligt, dem Vorstand des Unterverbandes erklärt werden. Bei späterer Meldung sind für das Folgejahr die finanziellen Verpflichtungen auf der Grundlage des Vorjahres in voller Höhe zu entrichten.

Der Austritt hebt alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen auf.

Artikel 16

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den ZHSV im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des ZHSV durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteilwerden.

III. Organe

Artikel 17

Organe

Die Organe des Zürcher Schiesssportverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) das Präsidentenforum
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Artikel 18

Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Der Kantonalvorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder des ZHSV kann die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Der Kantonalvorstand hat einem entsprechenden Gesuch innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens 20 Tage vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

In besonderen Fällen (Pandemien, Epidemien, Notlagen) kann die ordentliche Delegiertenversammlung auf dem schriftlichen Weg oder virtuell/digital durchgeführt werden.

Artikel 19

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder gemäss Art. 7
- b) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- c) den Ressortleitern
- d) den Vertretungen der angeschlossenen Verbände
- e) den Ehrenmitgliedern
- f) den Revisoren ohne Stimmrecht.

Artikel 20

Vertretungsrecht

Die Vereine haben entsprechend dem Gesamtmitgliederbestand des Vorjahres folgende Delegiertenstimmen:

bis zu 30 Mitglieder:	2 Delegierte
31 bis 60 Mitglieder:	3 Delegierte
61 und mehr Mitglieder:	4 Delegierte.

Der Gesamtmitgliederbestand setzt sich zusammen aus den gemäss Art. 44 beitragspflichtigen Aktivmitgliedern und allen übrigen Vereinsmitgliedern.

Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Verbandsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Verbands einbezogen werden.

Unterverbände, Mitgliedvereinigungen sowie angeschlossene Verbände nach Art. 8 und 9 haben je 2 Delegierte.

Ein Delegierter aus demselben Verein, Unterverband und angeschlossener Verbände kann die gesamte Anzahl Stimmen derselben Delegation vertreten und das Stimmrecht mit jeder zugewiesenen Stimmkarte wahrnehmen.

Doppelvertretungen sind nicht möglich, wie z. B. für den Teilverband und zusätzlich für den Verein.

Vorstandsmitglieder, Ressortleiter und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme und können sich nicht gegenseitig vertreten.

Artikel 21

Leitung der DV

Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalpräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle geführt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Artikel 22

Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

1. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Festsetzen des Mitgliederbeitrages und Genehmigen des Budgets
2. Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes
3. Wahl des Kantonalpräsidenten und des Abteilungsleiters Finanzen aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes

4. Wahl der Revisoren
5. Ernennen von Ehrenmitgliedern
6. Beschliessen über die Durchführung von Kantonschützenfesten
7. Behandeln von Anträgen zur Verbands- und Finanzpolitik
8. Beschliessen über die Schaffung und Aufhebung von Fonds
9. Erledigen von Rekursen gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes; ausgenommen Disziplinarfälle
10. Revision der Statuten
11. Bestimmen der nächsten Tagungsorte.

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Artikel 23

Anträge

Anträge der Mitglieder und des Präsidentenforums, welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen und in deren Kompetenz fallen, müssen von den Antragstellern bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet dem Kantonalvorstand eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln **der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmrechte** verlangt wird.

Der Kantonalvorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Artikel 24

Abstimmungen

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit **der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmrechte** gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Art. 55 und 56 dieser Statuten.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung mit einfachem Mehr **der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmrechte** geheime Abstimmung beschliesst.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 25

Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel **der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmrechte** geheime Wahl verlangt. Es entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

b) Kantonalvorstand

Artikel 26

Stellung

Der Kantonalvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des ZHSV. Er vertritt den ZHSV gegen aussen.

Der Kantonalvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von

vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Der Vorstand ist bemüht, dass die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds 16 Jahre nicht überschreitet, sofern sich mögliche Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen.

Die Amtszeit beginnt nach Abschluss der Delegiertenversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde, und endet nach vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Delegiertenversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.

Artikel 27

Konstituierung

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst.

Der Kantonalvorstand kann während dem Jahr Vakanzen auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Artikel 28

Allgemeine
Kompetenzen

In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:

1. Vorbereiten der Delegiertenversammlung
2. Ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
3. Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Unterverbänden oder Mitgliedvereinigungen
4. Wahl der Organisatoren für die kantonalen Schiessanlässe
5. Abschluss von Verträgen
6. Verwalten des Vermögens und Erstellen des Budgets
7. Bestimmen von Kandidaten für Gremien und Organe
8. Wahl der Geschäftsstelle und Genehmigung des Stellenbeschriebs
9. Wahl der Ressortleiter
10. Erlassen der Geschäftsordnung und weiterer Ausführungsbestimmungen sowie Genehmigen der Pflichtenhefte der Abteilungen und Kommissionen
11. Prüfen der von den Mitgliedern oder vom Präsidentenforum eingegangenen Anträge und Weiterleiten an die zuständigen Organe
12. Erledigen aller übrigen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

Artikel 29

Besondere
Kompetenzen

In dringenden Fällen kann der Kantonalvorstand Beschlüsse fassen, die gemäss Art. 22 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Solche Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 30

Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und sämtliche Funktionäre sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert CHF 300.00 haben.

Artikel 31

Organisation

Der Kantonalvorstand bestimmt die erforderlichen Abteilungen und gliedert deren Aufgaben in Ressorts.

Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Kantonalvorstandes.

Artikel 32

Zuständigkeiten
der Abteilungen

Die Abteilungen erfüllen die ihnen vom Kantonalvorstand zugewiesenen Aufgaben. Sie betreuen die ihnen anvertrauten Ressorts, vollziehen die Beschlüsse des Kantonalvorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Vorstandsgeschäfte vor.

Den Abteilungen Gewehr und Pistole sind direkte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in schiesstechnischen Belangen übertragen.

Der Kantonalvorstand kann durch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung oder durch ein besonderes Reglement den Abteilungen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zuweisen.

c) Präsidentenforum

Artikel 33

Zusammensetzung

Das Präsidentenforum setzt sich aus den Präsidenten der Unterverbände zusammen. Die Präsidenten können sich vertreten lassen.

Das Forum wird vom Kantonalpräsidenten geleitet.

Artikel 34

Einberufung

Das ordentliche Präsidentenforum findet im Minimum einmal jährlich auf Einladung des Kantonalvorstandes statt. Auf Antrag von fünf Unterverbandspräsidenten ist ebenfalls ein Präsidentenforum einzuberufen.

Artikel 35

Auftrag

Der Kantonalvorstand sorgt für ausreichende Information der Unterverbände und hört deren Präsidenten zu sämtlichen wichtigen Geschäften des Verbandes an.

Das Präsidentenforum hat gegenüber Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung das Antragsrecht.

d) Revisionsstelle

Artikel 36

Zusammensetzung
und Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus fünf Revisoren. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation und Unabhängigkeit.

Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit. Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Rechnungsführung zu gewähren.

Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung.

Kompetenzen

Die Revisionsstelle hat gegenüber Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung das Antragsrecht.

e) Geschäftsstelle

Artikel 37

Umfang

Der ZHSV betreibt unter der Aufsicht des Kantonalvorstandes eine Geschäftsstelle. Der Kantonalvorstand bestimmt den Umfang und die Entschädigung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle.

Artikel 38

Aufgaben und
Stimmrecht

Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Arbeiten des ZHSV, soweit nicht andere Funktionäre dafür zuständig sind.

Die Mitglieder der Geschäftsstelle haben an der Delegiertenversammlung sowie an den Sitzungen des Präsidentenforums, der Vollversammlungen und des Kantonalvorstandes kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme.

IV. Schiesswesen

Artikel 39

Schiesstätigkeit

Der Zürcher Schiesssportverband ist Träger der ihm von einem übergeordneten Verband zur Durchführung übertragenen Schiessanlässe.

Artikel 40

Kantonalschützenfest

In der Regel findet alle fünf Jahre ein Kantonalschützenfest statt. Verbände oder Vereine, die sich um die Übernahme des Kantonalschützenfestes bewerben, haben sich entsprechend der Ausschreibung beim Kantonalvorstand schriftlich anzumelden.

Das Kantonalschützenfest wird nur einer Organisation übertragen, die ausreichende Schiessanlagen zur Verfügung stellt und in jeder Beziehung für eine einwandfreie Abwicklung Gewähr bietet.

Die Grundbestimmungen werden durch den Kantonalvorstand festgelegt.

Artikel 41

Dopingprävention
und –Bekämpfung

Der ZHSV unterstützt die Dopingprävention und Bekämpfung und unterstellt sich und seine eigenen Mitglieder dem Doping-Statut von Anti-Doping Schweiz Swiss Olympic Association **und den zuständigen Organisationen (ISSF etc.)**

Der SSV erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen

Artikel 42

Ethik

Der ZHSV setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem seine Organe und Mitglieder ihrem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und offen kommunizieren.

Der ZHSV anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und gibt die Ethik-Prinzipien situationsbezogen an seine Mitglieder weiter.

V. Finanzielles

Artikel 43

Einnahmen

Der Zürcher Schiesssportverband finanziert seine Aufwendungen durch:

- a) Beiträge der Vereine
- b) Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten/Dienstleistungen
- c) Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- d) Sponsoring und Gönnerbeiträge
- e) Erträge des Verbandsvermögens.

Der Verband übermittelt im Interesse der Mitglieder vollständige Mitgliederlisten mit Namen und Adressen an potenzielle Sponsoren und Partner. Die einschlägigen Bestimmungen müssen dabei eingehalten werden.

Artikel 44

Beiträge

Die Beiträge bestehen aus:

- a) einem Grundbeitrag pro Verein, der gestützt auf die Anzahl der Aktivmitglieder abgestuft wird
- b) einem Beitrag pro Aktivmitglied.

Beitragspflichtig sind die Vereine für ihre Aktivmitglieder (lizenzierte Vereinsmitglieder, Aktiv-A und Aktiv-B gemäss Mitgliederverwaltung des SSV), alle übrigen Vereinsmitglieder werden nicht berücksichtigt. Doppel- resp. Mehrfachmitglieder sind in mehreren Vereinen Aktivmitglied, für sie ist jeder Verein beitragspflichtig.

Die Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt. Diese sind bis Ende Juli des laufenden Jahres an den ZHSV zu entrichten.

Stichtag für die Mitgliedererhebung des laufenden Jahres, für welches die Beiträge erhoben werden, ist identisch mit dem vom SSV festgelegten Erhebungsdatum.

Artikel 45

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 46

Vermögensanlage

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Der Kantonalvorstand legt Anlagerichtlinien fest.

Artikel 47

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZHSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder sowie jede persönliche Haftung des Kantonalvorstandes ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 48

Ausgabenkompetenz

Der Kantonalvorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke stehen dem Kantonalvorstand im Einzelfall CHF 10'000.00, höchstens jedoch CHF 30'000.00 pro Rechnungsjahr zur Verfügung. Den Abteilungen werden im Rahmen der Budgetvorgaben eigene Ausgabenkompetenzen zugewiesen.

Artikel 49

Entschädigungen

Die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle, der Ressortleiter und der Funktionäre sind in separaten Reglementen festgehalten und werden vom Kantonalvorstand bestimmt.

Artikel 50

Kranz- und Prämien-
karten-Verwaltung

Der ZHSV führt eine Kranz- und Prämienkarten-Verwaltung. Der Kantonalvorstand erlässt ein Reglement über deren Organisation und Führung. Die Mitglieder und Festorganisationen des ZHSV dürfen nur Kranz- und variable Prämienkarten des ZHSV oder des Kranzkartenvereins der Unterverbände des ehemaligen SSSV abgeben.

VI. Kommunikation

Artikel 51

Verbandskommunikation

Der Vorstand sorgt für eine offene, empfänger- und bedürfnisorientierte Kommunikation nach innen und aussen.

Der ZHSV kann eine Verbandspublikation herausgeben und ist Betreiber einer eigenen Website.

Offizielle Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn diese entweder in der Verbandspublikation, auf der Website oder im Newsletter veröffentlicht sind oder auch an die letzte dem SSV bekanntgemachte Adresse (E-Mail- oder Postadresse) gemäss gültigem SSV-/SAT-Admin-Eintrag zugestellt wurde.

Die Mitglieder sind dem ZHSV gegenüber verpflichtet, die vom ZHSV eingeforderten Informationen aus ihrer Organisation aktualisiert bereitzustellen, die er zur Zweckerfüllung und Erzielung von Erträgen benötigt.

Artikel 52

Datenschutz

Der ZHSV, alle Mitglieder der Organe, Gremien sowie die Funktionsträger und Mitarbeitenden sind an das Datenschutzgesetz und die vom Vorstand dazu erlassenen Bestimmungen gebunden.

Alle Nutzer der SSV-/SAT-Admin verpflichten sich, mit den eingetragenen Daten vorschriftsgemäss umzugehen.

Der Herausgeber ist für den Missbrauch haftbar.

Der Vorstand regelt die Verwendung sämtlicher Daten der SSV-/SAT-Admin und kann das Adressmaterial (inkl. E-Mail) für kommerzielle Zwecke für den Verband kostenlos nutzen. Die Verbandsmitglieder können ihre Daten im eigenen Verbandsgebiet in Absprache mit dem ZHSV verwenden. Mit der Eintragung der Daten in der SSV-/SAT-Admin wird die Zustimmung der juristischen und natürlichen Personen hierfür ausdrücklich abgegeben, ausser das Vereinsmitglied verlangt beim ZHSV schriftlich (z. B. per E-Mail), dass sein Adressmaterial nicht für kommerzielle Zwecke verwendet wird.

VII. Rechtsmittel

Artikel 53

Streitschlichtung

Gegen den Entscheid eines Unterverbandes oder einer Abteilung können die Betroffenen innert 30 Tagen beim Kantonalvorstand Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der Kantonalvorstand entscheidet endgültig.

Artikel 54

Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gem. Art. 7 und dem Kantonalvorstand entscheidet ein Schiedsgericht. Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit. Sitz des Schiedsverfahrens ist die Geschäftsstelle des ZKS.
Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 55

Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit **der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmrechte**.

Artikel 56

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln **der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmrechte** beschlossen werden.

Artikel 57

Verwendung
des Vermögens

Die nach einer Auflösung des ZHSV verbleibenden Mittel sind einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution zur treuhänderischen Verwaltung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Sofern innert 15 Jahren kein neuer Verband nach den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird, fällt das Vermögen dem SSV zu. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

Artikel 58

Inkrafttreten

Die am 11. April 2026 beschlossenen Statutenänderungen treten sofort in Kraft.

Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)

Kantonalpräsident
Heinz Meili

AL Administration
Daniela Morf

genehmigt: Schweizer Schiesssportverband (SSV)

Die Präsident
Lucca Filippini

Der Geschäftsführer
Silvan Meier